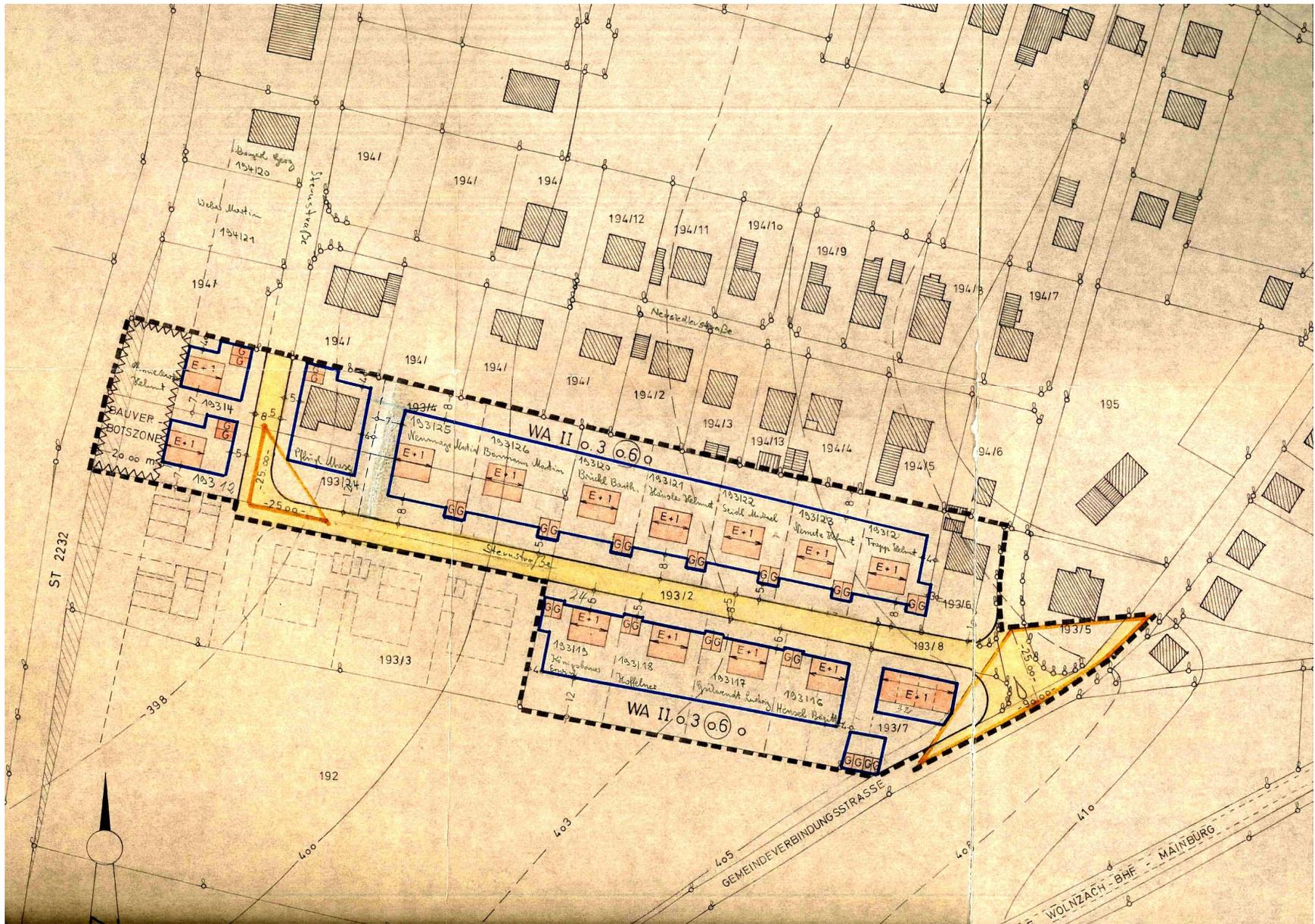


Bebauungsplan Nr. 027
des Marktes Wolnzach

„Burgstall - Süd“



I. SATZUNG

DIE MARKTGEMEINDE WOLNZACH ERLÄSST AUF GRUND §§ 9 und 10 des BUNDESBAUGESETZES (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S 341) ART. 23 der GEMEINDEORDNUNG für den FREISTAAT BAYERN (GO) in der FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 22.8.1972 (GVBl. 1972 S.349, ber. S 419)

Art. 107 d. BAYER. BAUORDNUNG (BayBO) i.d.F. der BEK. vom 21.8.1969 (GVBl. S 263) der VERORDNUNG über die BAULICHE NUTZUNG der GRUNDSTÜCKE (BauNVO) i.d.F. der BEK. vom 26.11.1968 (BGBl. I S 1237, ber. 1969 S 11) und der VERORDNUNG über FESTSETZUNGEN im BEBAUUNGSPLAN vom 22.6.1961 (GVBl. I S 161) den von DIPL.-ING. GEORG FUCHS GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN „BURGSTALL-SÜD“ der MARKTGEMEINDE WOLNZACH vom 15.11.1972 als SATZUNG.

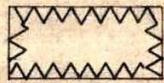
DER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DIESES BESCHLUSSES.

DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 des BUNDESBAUGESETZES IN KRAFT.

II a. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNutzVO) FESTGESETZT.
2. NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
3. UNMITTELBARE ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE DÜRFEN ZUR FREIEN STRECKE DER STAATSSTRASSE 2232 NICHT ANGELEGT WERDEN.
4. PRO WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZUGELASSEN. AUSNAHME: DIE FLUR-NR. 193/7
5. WENN DIE FÜR GARAGEN BESTIMMTEN FLÄCHEN UNMITTELBAR AN EINE VORHANDENE ODER GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE ANSCHLIESSEN, MÜSSEN DIE GARAGEN AN DIE GRENZE GEBAUT WERDEN.
6. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IM BEREICH DER EINFAHRT MUSS 5.00 m BETRAGEN.
7. ALS EINFRIEDUNG SIND HOLZLATTENZÄUNE ZU ERRICHTEN, DIE EINSCHLIESSLICH SOCKEL EINE HÖHE VON 1.10 m NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. ALS ZWISCHENZÄUNE SIND MASCHENDRAHTZÄUNE von max. 1.10 m HÖHE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT IN GRELLEN FARBEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

II b. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE, 20.00 m BREITE ZONE, ENTLANG DER ST. 2232.



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG



BAUGRENZE



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

z. B. II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

z. B. 0.3

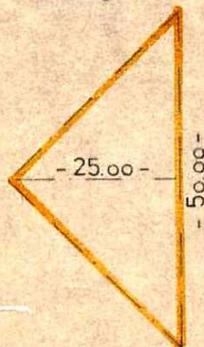
GRUNDFLÄCHENZAHL

z. B. 0.6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

o

OFFENE BAUWEISE



SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE
SICHTDREIECKE SIND STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG V. MEHR ALS 1.00 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.



VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG



FLÄCHEN FÜR GARAGEN
max. TRAUFHÖHE 2.75 m

z. B. 8.5

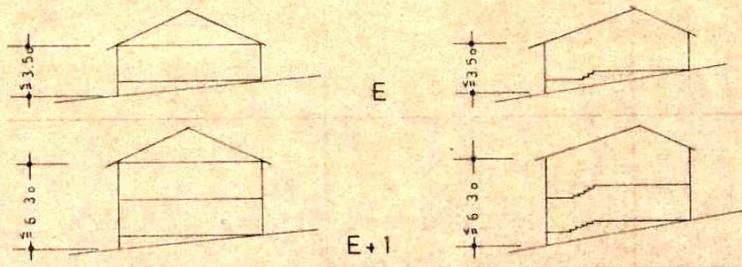
VERBINDLICHE MASSE



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



IM BEREICH D. STRASSENKRÜMMUNG FREIZUH. SICHTFELD: IN D. BEREICH DÜRFEN KEINE BAUTEN ERRICHTET, GEGENSTÄNDE GELAGERT UND PFLANZUNGEN ANGELEGT WERDEN, DIE DAS MASS VON 0.80 m HÖHE ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN DER STAATSSTRASSE 2232 ÜBERSTEIGEN.

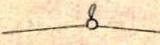
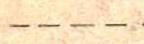
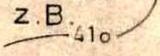


E+1

ZULÄSSIG SIND GEBÄUDE M. ERDGESCHOSS, MAX. GEBÄUDEHÖHE AN DER TALSEITE 3.50 m, ODER ERD- UND EIN VOLLES OBERGESCHOSS, MAX. GEBÄUDEHÖHE AN DER TALSEITE 6.30 m (ERGIBT SICH AUF GRUND DER GELÄNDEVERHÄLTNISS EINE GRÖßERE GEBÄUDEHÖHE ALS 3.50 m BEI ERDGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BZW. 6.30 m BEI GEBÄUDEN MIT ERD- UND OBERGESCHOSS, SO IST DIE TALSEITIGE TRAUFE TIEFER ALS DIE HANGSEITIGE ZU LEGEN UND DIE GESCHOSSE ZU VERSETZEN).

ES SIND NUR RECHTECKIGE BAUKÖRPER ZULÄSSIG. EVTL. VORTRETENDE BAUTEILE MÜSSEN AUF 2.00 m TIEFE BESCHRÄNKT BLEIBEN. DACHNEIGUNG 22° bis max. 29°

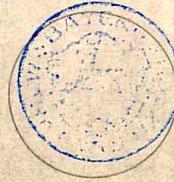
III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
-  VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
-  FLURSTÜCKNUMMER
-  z.B. HÖHENLINIE

IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG vom 11.12.72 bis 11.1.73 in WOLNZACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WOLNZACH - MARKT, den 12.1.1973
Marktgemeinde Wolnzach
(BÜRGERMEISTER)



DIE MARKTGEMEINDE WOLNZACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS vom 25.1.73 den BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WOLNZACH - MARKT, den 26.1.1973
Marktgemeinde Wolnzach
(BÜRGERMEISTER)

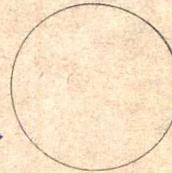


DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG VOM 11. Dez. 73 NR 221.6102-PAF 52-10 GEM. § 11 BBauG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1963 - GVBI. S. 194) GENEHMIGT.

MÜNCHEN, den 4. Feb. 1974




(REG. VON OBERBAYERN I A)
Dr. Simon
Regierungsdirektor



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG vom 17.12.73 bis 11.1.74 in WOLNZACH - MARKT GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 14.12.73 ORTSÜBLICH DURCH Anschlag u. im Amtsblatt BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

WOLNZACH - MARKT, den 14. Jan. 1974
Marktgemeinde Wolnzach
(BÜRGERMEISTER)



V. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH - BURGSTALL, den 28.8.1972
GEÄNDERT 15.11.1972


Dipl.-Ing. Georg Fuchs
Regierungsbaumeister
8069 Burgstall 46 Tel. 08442/2119